

(2) Die Verurteilung auf künftig wiederkehrende Leistungen, die von einer Gegenleistung abhängig sind, kann zeitlich begrenzt werden.

(3) Wird eine Prozeßpartei zur Vornahme, Duldung oder Unterlassung einer Handlung verurteilt, kann das Gericht zugleich die Rechte des Gläubigers und die zu treffenden Maßnahmen für den Fall festlegen, daß der Schuldner innerhalb der im Urteil bestimmten Frist diese Handlung nicht vornimmt oder der Verpflichtung zur Duldung oder Unterlassung zuwiderhandelt. Es können dem Schuldner die voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme auferlegt oder ein angemessenes Zwangsgeld angedroht werden.

(4) Wird eine Prozeßpartei zur Zuführung eines Kindes an den Erziehungsberechtigten verurteilt, ist im Urteilspruch zugleich das Organ der Jugendhilfe zu beauftragen, das Kind dem Erziehungsberechtigten zuzuführen.

§ 80

Urteil wegen Vaterschaftsfeststellung

Ist in das Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft ein weiterer Verklagter einbezogen worden, ist bei Feststellung der Vaterschaft eines Verklagten das Verfahren gegenüber dem nicht als Vater festgestellten Verklagten im Urteilspruch einzustellen. Ist ein Verklagter als Vater auszuschließen, ist die Klage gegen diesen abzuweisen.

§ 81

Verkündung des Urteils

(1) Das Urteil ist von den am letzten Verhandlungstermin beteiligten Richtern und Schöffen zu beraten, schriftlich abzufassen und zu unterschreiben. Das Urteil ist am Schluß der mündlichen Verhandlung, spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen nach der abschließenden Stellungnahme der Prozeßparteien (§ 64), öffentlich zu verkünden.

(2) Die Verkündung geschieht durch Verlesen des vollständigen Urteils. Bei Abwesenheit der Prozeßparteien kann die Verlesung der Begründung unterbleiben. Die Verkündung ist zu protokollieren. Durch unanfechtbaren Beschluß kann die Öffentlichkeit für die Verkündung der Begründung ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 44 vorliegen.

(3) War die vollständige schriftliche Abfassung der Begründung bis zur Verkündung nicht möglich, ist der Urteilspruch schriftlich abzufassen, vom Richter und den Schöffen zu unterschreiben und zu verkünden. Der wesentliche Inhalt der Begründung und das zulässige Rechtsmittel sind mündlich mitzuteilen. Das Urteil ist innerhalb einer Woche vollständig schriftlich abzufassen; die Begründung ist vom Richter und den Schöffen zu unterschreiben. Ist der Richter oder ein Schöffe an der Unterschriftsleistung verhindert, ist das unter Angabe der Hinderungsgründe auf dem Urteil zu vermerken.

(4) Die Zustellung des Urteils an die Prozeßparteien ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Verkündung, zu veranlassen.

§ 82

Berichtigung und Ergänzung des Urteils

(1) Das Gericht ist an sein Urteil gebunden und darf es weder widerrufen noch ändern.

(2) Das Gericht hat die im Urteil vorhandenen Schreib- und Rechenfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen. Erforderlichenfalls ist mündliche Verhandlung anzuordnen. Die Berichtigung erfolgt durch Beschluß.

(3) Das Gericht kann seine Entscheidung ergänzen, wenn ein Anspruch oder ein sonstiger Streitpunkt oder die Kostenentscheidung ganz oder teilweise übergangen worden ist. Die Entscheidung erfolgt nach mündlicher Verhandlung über den übergangenen Streitpunkt durch Urteil. Ist nur die Kostenentscheidung unterblieben, ergeht sie durch Beschluß.

(4) Die Berichtigung und Ergänzung kann auch auf Antrag erfolgen. Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach Zustellung des Urteils zulässig. Der die Berichtigung ablehnende Beschluß ist unanfechtbar.

(5) Berichtigungen und Ergänzungen sind auf der Urschrift des Urteils zu vermerken.

§ 83

Rechtskraft

(1) Der Urteilspruch wird mit Ablauf der für die Einlegung des Rechtsmittels bestimmten Frist (§§ 150 und 158) rechtskräftig, soweit kein Rechtsmittel eingelegt wurde. Die Rechtskraft tritt in Zivil- und Familienrechtssachen vor Ablauf dieser Frist zu dem Zeitpunkt ein, zu dem die Prozeßparteien dem Gericht gegenüber auf Rechtsmittel verzichtet haben.

(2) Die rechtskräftige Entscheidung ist für die Prozeßparteien verbindlich. Rechtskräftige Urteile, welche die Feststellung oder die Gestaltung des Personenstandes, die Handlungsfähigkeit eines Bürgers oder das elterliche Erziehungsrecht betreffen, sind allgemein verbindlich.

(3) Der Eintritt der Rechtskraft ist durch den Sekretär auf dem Urteil zu vermerken. Die den Prozeßparteien zugestellte Ausfertigung des Urteils versieht der Sekretär des Gerichts auf Antrag mit einer Rechtskraftbescheinigung.

(4) Eine gerichtliche Einigung wird verbindlich, wenn sie bis zum Ablauf der im § 46 Abs. 2 festgelegten Frist nicht widerrufen wurde. Der Eintritt der Verbindlichkeit ist durch den Sekretär auf der Einigung zu vermerken.

§ 84

Beschluß

Auf Beschlüsse sind die Bestimmungen über das Urteil entsprechend anzuwenden. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Beschlüsse auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden.

Siebentes Kapitel

Vollstreckung

Erster Abschnitt

Einleitung der Vollstreckung

Grundsätze

§ 85

(1) Die zur Erfüllung eines vollstreckbaren Anspruchs Verpflichteten haben alle Anstrengungen zu unternehmen, um die ihnen obliegenden Verpflichtungen pünktlich und vollständig zu erfüllen. Dabei haben sie entsprechend den Grundsätzen der sozialistischen Moral mit dem Berechtigten zusammenzuwirken.

(2) Erhalten Betriebe davon Kenntnis, daß bei ihnen beschäftigte Werktätige vollstreckbare Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllen, haben sie auf die pünktliche und vollständige Erfüllung Einfluß zu nehmen. Dabei sollen die Betriebe die Hilfe der Kollektive der Werktätigen, insbesondere der Mitglieder der Konfliktkommissionen und der Schöffen, in Anspruch nehmen.

(3) Tritt ein Werktätiger zur Erfüllung einer vollstreckbaren Verpflichtung auf Zahlung von Unterhalt, auf Zahlung des Mietpreises für die Wohnung oder auf Ersatz eines durch eine Straftat verursachten Schadens einen entsprechenden Teil seines Arbeitseinkommens an den Berechtigten ab, hat der Betrieb der Abtretung zuzustimmen und die Zahlung der dem Berechtigten zustehenden Beträge zu veranlassen.

§ 86

(1) Wird eine vollstreckbare Verpflichtung nicht freiwillig erfüllt, ist auf Antrag des Berechtigten (Gläubiger) die Voll-